



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 51/5.4, 40200 Düsseldorf
Zahnärztekammer Nordrhein
Herrn Vizepräsidenten
Dr. Ralf Hausweiler
Emanuel-Leutze-Straße 8
40547 Düsseldorf

Kontakt
Herr Ditges
Zimmer
345
Telefon
0211.89-98932
Fax
0211.89-29330
E-Mail
matthias.ditges@
duesseldorf.de
Datum
24.11.2015
AZ
51/5-4.1

Gesetzliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei Zahnbehandlungen

Sehr geehrter Herr Dr. Hausweiler,

vielen Dank für Ihre Anfrage.
Gerne informiere ich Sie über die gesetzliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) bei Zahnbehandlungen.

Nach neuester Rechtslage seit 1.11.2015 werden die umF von dem Jugendamt, in dessen Bezirk sie ankommen, vorläufig in Obhut genommen (§ 42 a SGB VIII). Während dieser vorläufigen Inobhutnahme wird keine Vormundschaft eingerichtet; das örtliche Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl der Kinder und Jugendlichen notwendig sind (§ 42 a Abs. 3 SGB VIII). Sollten ärztliche Behandlungen in dieser Zeit notwendig werden, erteilt das Jugendamt auf dieser Grundlage die Einwilligung.

Nach entsprechender Meldung werden die Jugendlichen, denen das zumutbar ist, durch das Landesjugendamt nach Kapazitäten auf die "Zuweisungsjugendämter" verteilt (§ 42 b SGB VIII) und dort in Obhut genommen.
Das Zuweisungsjugendamt leitet unverzüglich eine Vormundschaft ein (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII); dieser Vormund ist dann der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen an Eltern Statt und für die Einwilligung in ärztliche Behandlungen zuständig.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, zögern Sie nicht, mich zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Siebenkotten-Dalhoff
Komm. Leiter der Abteilung Soziale Dienste

Telefonzentrale
0211.89-91
Internet
www.duesseldorf.de
jugendamt@
duesseldorf.de

Sprechzeiten
Termine nach
telefonischer
Vereinbarung

Bus, Bahn, U-Bahn
Hauptbahnhof

Zahlungsanschrift:
Stadtkasse Düsseldorf
Rechenstelle
Postbank Köln
100831-508
BLZ 370 100 50